



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:
851/1/2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.12.2011, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Die Abwasserbeseitigungsanlage dient zur Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer. Oberflächen- und Dachabwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen: Interessentenbeitragsgesetz 1958, LGBl. Nr. 28
§ 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 130/2007

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Verrechnungsfläche.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2.990,-- exkl. MWSt.
3. Überschreitet die Verrechnungsfläche ein Ausmaß von 150 m² nicht, ist keine weitere Gebühr fällig. Für jeden m² der Verrechnungsfläche, welcher das Ausmaß von 150 m² überschreitet, ist eine Gebühr in Höhe von € 17,58/m² exkl. MWSt. zu entrichten.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind. Bei einem ausgebauten Dachraum werden 50 % der bebauten Grundfläche angerechnet.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Gebühr in der Höhe von 50 % der Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - 6.1. Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
 - 6.2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungs- bzw. Nutzungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche von 150 m² überschritten wird.
 - 6.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre und ist in drei Teilbeträgen in Abständen von mindestens 3 Monaten zu entrichten. Bei der Vorschreibung der Vorauszahlungen sind die Bestimmungen des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., zu beachten.
2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % p.a., ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bereitstellungsgebühr:

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke:

pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. MWSt.

2. Grundgebühr:

Für jedes angeschlossene Grundstück ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- 2.1 bei bebauten Grundstücken, welche nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzt werden (zB leer stehende Objekte)

pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. MWSt.

- 2.2 pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung

bis 200 m² € 90,00 exkl. MWSt
bis 400 m² € 120,00 exkl. MWSt.
ab 400 m² € 150,00 exkl. MWSt.

3. Benützungsgebühr:

Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1. Je Kubikmeter Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres eine Gebühr von **€ 2,34 exkl. MWSt.**
- 3.2. Für Grundstücke, die an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat die Ablesung der Wasserzähler von der Genossenschaft selbst zu erfolgen und die ermittelten Werte der Gemeinde Geboltskirchen bekannt zu geben. Nach diesem ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres wird in der Folge die Kanalbenützungsgebühr berechnet.
- 3.2.1. Für Grundstücke die an keine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nur zum Teil die Versorgung durch eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage abgedeckt wird, kann die Kanalbenützungsgebühr nach dem mittels freiwillig eingebauten Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet werden.
- 3.2.2. Die jeweiligen Ermittlungsdaten über den Wasserverbrauch sind der Gemeinde Geboltskirchen jeweils bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3. Hinweis: Bei der Verwendung von Messgeräten zur Ermittlung des Wasserbrauches sind die geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152 idgF. einzuhalten. (Eichpflicht für Mengemessgeräte für Flüssigkeiten)
- 3.3. Ist eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch nicht möglich (z.B. wenn keine Wasseruhr installiert ist oder wenn der Wasserverbrauch aufgrund von Brauchwasseranlagen verfälscht wird), erfolgt die Abrechnung in folgender Form:
- 3.3.1. Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen (umgerechnet in EGW), die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Wohnsitz haben, berechnet.
- 3.3.2. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) wird nach der folgenden Einwohnergleichwerttabelle festgelegt. 1 EGW ist eine Einheit, deren Abwasseranfall des einen Einwohners entspricht. Dem EGW ist eine Jahresabwasserabwassermenge von 41,38 m³ zu Grunde gelegt.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner mit Hauptwohnsitz	1,0 EGW
Personen, die sich überwiegend außerhalb der Gemeinde aufhalten und diesen Sachverhalt entsprechend belegen können (z.B. Meldenachweis der anderen Gemeinde)	0,5 EGW

b) Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe, Privatzimmervermieter und öffentliche Einrichtungen:

Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichen Abwasseraufkommen je angefangene - 3 vollbeschäftigte Dienstnehmer (ohne Außendienstmitarbeiter)	1,0 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	1,5 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	4,0 EGW
Bei Gaststätten je angefangene 100 Sitzplätze	1,0 EGW
Saunabetrieb	10,0 EGW
je Gästebett in Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern	0,3 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
je Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

3.3.3. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro EGW und Quartal **€ 24,21** exkl. MWSt.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind, sofern die Bewirtschaftung vom am Kanal angeschlossenen Grundstück aus erfolgt, nur für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 heranzuziehen

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich unter Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs. 6, Pkt. 6.1 oder 6.2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Ist die Anzeige der Änderung des Widmungs- u. Nutzungszweckes sowie die Vollendung der Rohbauarbeiten unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von

behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.

3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4 Abs. 3, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Änderung der Gebührenhöhe

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagerrlassung (Hebesätze).

§ 8

Umsatzsteuer

Zuzüglich zu den Gebühren werden 10 % MWSt. verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2006 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 16.12.2011

abgenommen am: 03.01.2012

